

122. 1. Ist, wenn die im §. 51 St. P. O. angeordnete Belehrung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses Unmündigen erteilt wird, die Zuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich?

2. Welchen Sinn hat die Bestimmung des §. 51 Abs. 2 a. a. O., daß die Belehrung „vor jeder Vernehmung“ zu erteilen sei? Muß die Belehrung bei fortgesetzten Verhandlungen wiederholt werden?

St. P. O. §§. 51, 56 Nr. 1.

Vgl. Bd. 2 Nr. 92, Bd. 3 Nr. 125, Bd. 4 Nr. 144.

III. Straffenat. Ur. v. 17. September 1885 g. P. Rep. 2128/85.

I. Schwurgericht Altona.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Angeklagten bezeichnet den §. 51 Nr. 3 St. P. O. und den zweiten Absatz dieses Paragraphen als verletzt. Sie konnte nicht für begründet erachtet werden.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte wurde am 3. Juli 1885 begonnen und am 4. Juli beendet. In beiden Tagen erfolgte die Vernehmung der in der Anklageschrift als Zeugin benannten zehnjährigen Katharina P., der Tochter des Angeklagten. Die Protokolle über die Verhandlungen besagen bezüglich dieser Zeugin:

1. Das Protokoll vom 3. Juli 1885:

a) „15. Katharina P., belehrt über das Recht, ihr Zeugnis verweigern zu dürfen als Tochter des Angeklagten, erklärt: Ich will aussagen; unbeeidigt vernommen mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter: Ich heiße Katharina P., bin 10 Jahre alt. Sodann zur Sache. Angeklagter gehört“.

b) am Schlusse: „Wegen vorgerückter Abendstunde wird Termin zur Fortsetzung der Verhandlung auf morgen vormittag 10 Uhr anberaunt. Es wird mitgeteilt, daß alle noch nicht vernommenen Zeugen und Sachverständigen und Katharina P. zur Fortsetzung der Verhandlung erscheinen müssen. Alle vernommenen Zeugen mit Ausnahme der Katharina P. werden definitiv entlassen“.

2. Das Protokoll vom 4. Juli:

„Die bereits gestern vernommene Katharina P. wurde auch heut wieder vernommen. Sie erklärt sich zur Sache. Angeklagter gehört“.

Hiernach ist die Zeugin am 3. Juli vor ihrer Vernehmung gemäß §. 51 St. P. O. über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses belehrt worden. Die Belehrung war notwendig, da die Zeugin, welche in den Akten bald als uneheliche, bald als voreheliche Tochter, bald als Tochter aus erster Ehe bezeichnet wird, jedenfalls eine Tochter des Angeklagten ist, und das Gesetz hier zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft nicht unterscheidet. Sie war auch geboten, obgleich die Zeugin nach §. 56 Nr. 1 St. P. O. wegen Eidesunmündigkeit nur unbeeidigt vernommen werden konnte.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 2 S. 228.

Die Beschwerde macht aber geltend: Die Personen, welche nach §. 51 Nr. 3 a. a. O. ihr Zeugnis verweigern könnten, hätten sich vor ihrer Vernehmung darüber zu erklären, ob sie für den vorliegenden Fall auf dieses Recht verzichten wollen oder nicht. Ein erst zehn Jahre altes Kind vermöge wegen seiner beschränkten Handlungs- und Zeugnisfähigkeit eine solche Erklärung mit rechtsverbindlicher Wirkung nicht abzugeben. Es möge dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Falle, wie nach bürgerlichem Rechte, ein gesetzlicher Vertreter hinzugezogen werden müsse, oder ob von der Vernehmung überhaupt Abstand zu nehmen sei.

Diese Rüge geht von einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes aus. Der §. 51 a. a. O. erfordert nur die Belehrung über das fragliche Recht zur Verweigerung. Gibt der Zeuge nach dieser Belehrung seine Aussage ab, so ist dem Gesetze genügt. Eines ausdrücklichen Verzichtes auf das Verweigerungsrecht bedarf es nicht.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 3 S. 325.

Im vorliegenden Falle ist indessen eine solche Verzichtleistung wirklich erfolgt, und wenn die Revision geltend machen will, dieselbe könne nicht von rechtlicher Wirkung sein, so ist diese Behauptung haltlos. Unklar ist, was die Beschwerde meint, wenn sie von der beschränkten Zeugnisfähigkeit Unmündiger spricht; der Strafprozeßordnung ist eine solche Beschränkung unbekannt. Verfehlt ist auch die Hinweisung auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die gesetzliche Vertretung Handlungsunfähiger; eine nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilende Willenserklärung steht hier nicht in Frage; die Strafprozeßordnung ordnet die Zuziehung eines Vertreters bei der Belehrung nach §. 51 nicht an. Sollte die Revision geltend machen wollen, daß

ein Kind in dem Alter der Zeugin aus der Belehrung kein Verständnis über ihr Verweigerungsrecht gewinnen könne, so könnte eine so allgemein gehaltene Behauptung von thatsächlichem Charakter nicht beachtet werden. Der vorliegende Fall giebt aber auch keinen Grund zu Zweifeln, ob nicht die zehnjährige Katharina B. sich ohne vorher erlangtes Verständnis von der Bedeutung der ihr erteilten Belehrung zur Sache ausgelassen. Denn als sie am 15. Mai in der Voruntersuchung vernommen werden sollte, erklärte sie im Weisem ihres Lehrers Pl., welcher über ihre geistige Entwicklung gehört worden war, und des Gemeindevorstehers B., bei welchem sie der Vormundschaftsrichter untergebracht hatte, daß sie das Zeugnis verweigere. In der Hauptverhandlung, in welcher sie ihr Zeugnis abgab, waren Pl. und B., und zwar als Zeugen, ebenfalls zugegen.

2. Ebenfowenig erscheint die Bestimmung des §. 51 Abs. 2 a. a. O. verletzt, daß die Belehrung „vor jeder Vernehmung“ erfolgen müsse. DieBeschwerde findet die Verletzung darin, daß die Katharina B. nicht auch vor ihrer Vernehmung am 4. Juli über das fragliche Recht belehrt worden ist. Allerdings muß davon ausgegangen werden, daß die Belehrung vor der Vernehmung am zweiten Tage der Verhandlung nicht geschehen ist, da das Protokoll darüber nichts ergiebt. Es fragt sich also, ob die am ersten Verhandlungstage erteilte Belehrung sich auch auf die Vernehmung am zweiten Tage erstrecken läßt. Dies ist zu bejahen.

Das Reichsgericht hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 193, angenommen, daß die in der Voruntersuchung stattgefundenen Belehrung gemäß §. 51 a. a. O. für die Hauptverhandlung nicht fortwirkt. Auch in demselben Abschnitte des Prozesses läßt sich der Belehrung eine Fortwirkung nicht ohne weiteres beimessen, namentlich nicht, wenn im Vorverfahren wiederholte Vernehmungen in verschiedenen Terminen stattfinden, wenn das Hauptverfahren in verschiedenen Verhandlungen erfolgt, was besonders für den Fall der Aussetzung (Vertagung) der Hauptverhandlung (§§. 227, 228 a. a. O.) gilt. Der §. 66 kann hier nicht herbeigezogen werden, da er das Vorverfahren und Hauptverfahren überhaupt umfaßt. Anlangend den Fall der Hauptverhandlung ohne Erneuerung des Verfahrens, so hängt, wenn der Zeuge in derselben mehrmals vernommen wird, die Frage, ob der Zeuge auch mehrmals

nach §. 51 a. a. O. zu belehren sei, davon ab, ob die wiederholte Abhörung als der zusammenhängende Teil einer und derselben Vernehmung, die frühere und die spätere Vernehmung als ein Ganzes anzusehen ist. Ist dies anzunehmen, dann fallen alle Vernehmungen zusammen als ein Akt unter den Begriff „jeder Vernehmung“ im Sinne des §. 51 a. a. O. Die durch die Sache gebotene bloße Fortsetzung derselben Verhandlung an mehreren Tagen nimmt aber der mehrmaligen Vernehmung des Zeugen nicht den Charakter der Einheitlichkeit. Anders liegt es, wenn ein Zeuge nach erfolgter Vernehmung während der Verhandlung entlassen und demnächst zu nochmaliger Vernehmung wieder vorgerufen wird; dann handelt es sich um eine neue Vernehmung, welche eine abermalige Belehrung erfordert.

Die Geschichte der Entstehung des §. 51 Abs. 2 a. a. O. ergibt nichts, was dieser Auslegung entgegenstände. Im Entwurfe zur Strafprozeßordnung lautete der §. 42 Abs. 2: „Die bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren“. Bei der Beratung in der Kommission des Reichstages beantragte der Abgeordnete Dr. Schwarze die Fassung, wie sie in §. 51 Abs. 2 a. a. O. Gesetz geworden ist. Zur Rechtfertigung bemerkte der Antragsteller: „Man müsse dafür sorgen, daß das Recht gewisser Personen, das Zeugnis zu verweigern, zur Wahrheit werde. Persönlich sei er zwar der Ansicht, daß der Entwurf bei richtiger Handhabung bereits zu der Übung führen würde, welche er beantrage; allein es gebe Richter und Staatsanwälte, welche in dem Rechte zur Zeugnisverweigerung eine Schädigung der Justiz erblickten, und welche daher den Entwurf anders verstehen könnten. Deswegen wolle er ausdrücklich ausgesprochen haben, daß der Zeuge bei jeder einzelnen Vernehmung über das Recht belehrt werde“ u. Dementsprechend sagte der Bericht der Kommission: „Soll das erwähnte Recht nicht illusorisch werden, so muß der desselben oft unkundige Zeuge vor jeder Vernehmung hierauf hingewiesen werden“.

Vgl. Sahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 9. 583. 1520. Hierin findet also die formale Deutung, daß ohne Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Vernehmungsaktes die Belehrung bei mehrfachem Befragen eines Zeugen unbedingt vor jeder Abhörung zu bewirken sei, keinen Anhalt.

Der Grundsatz von der Fortwirkung der Belehrung in derselben

Verhandlung ist vom Reichsgerichte auch in dem Erkenntnisse vom 12. Februar 1883 g. H., Rep. 199/88, zur Geltung gebracht durch Verwerfung der darauf gestützten Beschwerde, daß die Belehrung nicht unmittelbar vor der Vernehmung des Zeugen erfolgt sei, sondern daß zwischen der Belehrung und der Vernehmung ein Zeitraum von einigen Stunden gelegen habe.

Im gegenwärtigen Falle hat eine fortgesetzte Verhandlung stattgefunden. Es ist am Schlusse des ersten Tages der Verhandlung vom Gerichte ausdrücklich verkündet worden, daß die Zeugin Katharina B. nicht entlassen werde. Ihrer Vernehmung am zweiten Tage läßt sich der Charakter einer besonderen, einer neuen, nicht beilegen. Zudem bietet die Sache zu Bedenken, daß die Zeugin sich am zweiten Tage des Rechtes, ihre weitere Vernehmung verweigern zu können, nicht bewußt gewesen, keinen Anlaß. Die vor der Vernehmung am ersten Verhandlungstage erteilte Belehrung umfaßte auch die fernere Auslassung der Zeugin.